## Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nr. 10-98

Richtlinie 70/156/EWG

Erteilung von gemeinsamen Typgenehmigungen für mehrere Hersteller

## Frage- oder Problemstellung:

Vermehrt werden Fahrzeuge von verschiedenen Firmen gemeinsam entwickelt und später von unterschiedlichen Herstellern auf den Markt gebracht.

Da diese Fahrzeuge in vielen Teilbereichen praktisch identisch sind, erhob sich die Frage, inwieweit in solchen Fällen gemeinsame Typgenehmigungen für mehrere Hersteller erteilt werden können.

Die Möglichkeit der Beantragung durch eine Arbeitsgemeinschaft soll dabei nicht in Betracht gezogen werden.

## Ergebnis:

Nach den Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 70/156/EWG kann eine Typgenehmigung dem Hersteller erteilt werden. Das bedeutet, eine gemeinsame Typgenehmigung zu erteilen ist nicht möglich. Es muß für jeden Hersteller eine eigene Typgenehmigung erteilt werden.

Zur Verringerung des Aufwands kann jedoch - sofern Einigung unter den betroffenen Herstellern besteht - je Hersteller ein Antrag für einen gemeinsamen Typ eingereicht werden, dem <u>ein</u> gemeinsamer Technischer Bericht und <u>eine</u> gemeinsame Beschreibungsmappe beigegeben wird.

Diese Unterlagen sind so zu gestalten, daß sie für alle betroffenen Hersteller gelten. Dies wird u. a. auch dann als gegeben angesehen, wenn neben der Angabe der unterschiedlichen Hersteller auch die jeweils unterschiedlichen Fabrikmarken, Typ- und Handelsbezeichnungen und Fertigungsstätten angegeben werden.

Bei Fahrzeug-Typgenehmigungen kämen noch unterschiedliche Genehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien in Anhang I bzw. Anhang III und der Liste nach Anhang III, Teil III, unterschiedliche Fabrikschilder und Unterschriftsproben hinzu.

Nicht möglich ist dagegen, andere unterschiedliche Merkmale den einzelnen Fahrzeugherstellern zuzuordnen.

Zum Beispiel: Bei einer Systemgenehmigung nach 71/320/EWG den Motortyp A dem Fahrzeugtyp des Herstellers X und den Motortyp B dem Fahrzeugtyp des Herstellers Y usw. Es darf also nicht sein, daß lediglich mehrere unterschiedliche Typbeschreibungen zusammengeschrieben werden.

Selbstverständlich müssen auch Änderungen an allen Fahrzeugtypen gemeinsam vorgenommen werden.

Nach gebotener Prüfung der Antragsunterlagen wird jedem Hersteller des Typs eine Genehmigung mit eigener Genehmigungsnummer erteilt, die als Anlage den gemeinsamen Technischen Bericht und die Beschreibungsunterlagen aufweisen.

In-10-98.DOC/13.08.02/to Seite 1/2

## Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nr. 10-98

Unter der Voraussetzung, daß dem Kraftfahrt-Bundesamt für diesen Sachverhalt ein Ansprechpartner benannt wird, der im Außenverhältnis zum Amt als Gesamtschuldner für die bestehenden Kosten haftet, und sichergestellt ist, daß dieser auch als Adressat der Unterlagen zur rechtswirksamen Entgegennahme für die anderen Hersteller bevollmächtigt ist, kann darüber hinaus wie folgt verfahren werden:

Für die Erteilung der ersten Genehmigung wird die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vorgesehene Gebühr einmal erhoben. Für die Ausfertigung der weiteren Genehmigungen wird entsprechend dem dafür erforderlichen Aufwand eine Gebühr nach der Geb.-Nr. 199 GebOSt (sonstige Maßnahmen nach Personal- und Sachaufwand) erhoben.

Die Weiterleitung der Unterlagen und die Verteilung der Kosten sind dann im Innenverhältnis unter den Antragstellern zu regeln.

Flensburg, 17.06.1998 412-600

In-10-98.DOC/13.08.02/to Seite 2/2